

An
Imker in Gemeinden mit
angeordnetem Bienenverstellverbot 2014

5722 Gränichen, 11. März 2014

Anordnung: Zeitliche Beschränkung des Verstellens von Bienen infolge Feuerbrand

I. Sachverhalt

Der Feuerbrand ist eine gemeingefährliche, meldepflichtige Bakterienkrankheit. Er verursacht an Apfel-, Birn- und Quittebäumen sowie botanisch nahe verwandten Zier- und Wildgehölzen grosse Schäden. Bei günstigen Bedingungen (warme, feuchte Witterung während der Blüte) sterben bei einer Infektion je nach Pflanzenart einzelne Äste, Bäume oder ganze Anlagen innert weniger Wochen ab.

Grossräumig erfolgt die Ausbreitung vor allem mit befallenem Pflanzenmaterial. Im engeren Befallsgebiet wird die Krankheit durch Insekten, Wind, Vögel und Menschen auf gesunde Pflanzen verschleppt. Über kurze Distanzen, vor allem während der Blüte der Obstbäume, kann der Feuerbrand auch durch Bienen verbreitet werden.

Im Kanton Aargau wurde der Feuerbrand im August 1994 das erste Mal nachgewiesen. Im Jahr 2013 wurde die meldepflichtige Krankheit in lediglich 23 Aargauer Gemeinden lokalisiert (siehe unter www.feuerbrand-ag.ch). Gesamtschweizerisch waren 231 Gemeinden mit Feuerbrandbefall gemeldet (www.feuerbrand.ch).

II. Erwägungen

Nach Artikel 42 Absatz 4, Buchstabe g der Eidgenössischen Pflanzenschutzverordnung PSV 916.20, sowie der Richtlinie Nr. 2 des Bundesamtes für Landwirtschaft über die zeitliche Beschränkung des Verstellens von Bienen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Feuerbrand vom 22. Dezember 2006, trifft der Kant. Pflanzenschutzdienst Massnahmen, damit der Feuerbrand nicht durch Bienen verschleppt wird.

III. Anordnungen

Der Kant. Pflanzenschutzdienst trifft folgende Massnahmen und Verbote:

1. Jegliches Verstellen von Bienen innerhalb der gesperrten Gemeinden und von den gesperrten Gemeinden in freie Gemeinden (siehe Karte) ist zwischen dem **1. April und dem 15. Juni 2014** verboten. Diese Massnahme bezieht sich auf das Wandern, den Verkauf oder das Verschenken von Bienen, inkl. das Auf- und Abführen von Begattungskästchen. Die Sperre kann max. um einen Monat verlängert werden, wenn wichtige Wirtspflanzen im Befallsgebiet nach dem 15. Juni 2014 noch in Blüte stehen.
2. Ausgenommen von dieser Massnahme sind:
 - Bienen, die in Höhenlagen über 1200 m verbracht werden;
 - Bienen, die vor dem Verstellen während mindestens 2 Tagen eingesperrt werden;
 - Transport von Ablegern zu den innerhalb der gesperrten Gemeinden befindlichen Ablegerständen;
→ *Während der Blütezeit von Apfel-, Birn- und Quittenbäumen auch Ableger möglichst nicht verstellen!*
 - Königinnen (mit Begleitbienen) in Zusetzern.

Wir sind uns bewusst, dass diese Anordnung Einschränkungen für die Imkerei mit sich bringt. Die verantwortungsvolle Einhaltung seitens der Imkerei in der Vergangenheit beweist uns jedoch das Verständnis für diese wichtige vorsorgliche Massnahme.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kant. Pflanzenschutzdienst



Geri Busslinger

i. V. der Task Force Feuerbrand
Präsident Aarg. Bienenzüchtervereine



Fritz Imhof

Beilagen

Karte der Aargauer Gemeinden, für die im Jahr 2014 ein Verbot für das Verstellen von Bienen gilt.

z. K. per Mail

BLW/Sektion Zertifizierung und Pflanzenschutz, Herr H. Dreyer, Mattenhofstr. 5, 3003 Bern

Eidg. Pflanzenschutzinspektorat, Herr M. Bünter, Eidg. Forschungsanstalt, 8820 Wädenswil

Departement Gesundheit und Soziales, Veterinärdienst, Frau Dr. E. Wunderlin, Bachstr. 15, 5001 Aarau

Departement Finanzen und Ressourcen, Landwirtschaft Aargau, Herr M. Müller, Telli-Hochhaus, 5004 Aarau

Landw. Zentrum Liebegg, Herr M. Schmutz, Liebegg 1, 5722 Gränichen

Landw. Zentrum Liebegg, Obst, Herr D. Schnegg, Liebegg 1, 5722 Gränichen

Präsident Verband Aargauischer Bienenzüchtervereine, Herr F. Imhof, Grubenweg 7, 5034 Suhr

Kant. Bieneninspektoren